

Regionale Kehrichtverbrennungsanlage im Fänn:  
Restanteil der Stadt Zug an die Finanzierungskosten

Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 3. März 1992

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Lebens- und Konsumgewohnheiten haben in den letzten Jahrzehnten die Flut der Abfälle stark anschwellen lassen. Damit wurden aber auch die Aufgaben für die Gemeinden, die für die Abfallentsorgung zuständig sind, immer grösser. Gleichzeitig wuchsen auch die Probleme mit der Entsorgung. Ein neues Reglement für die Entsorgung von Abfällen war deshalb dringend notwendig; mit der Genehmigung am 4. Juli 1989 hat der Grosse Gemeinderat einen wichtigen Marchstein gesetzt. Im § 1 wurde der Zweck wie folgt umschrieben:

- Reduktion von Abfallstoffen
- Wiederverwertung (Recycling) von Abfallstoffen
- umweltgerechte Entsorgung der nicht wiederverwertbaren Abfallstoffe.

Die Separatsammlungen wurden deshalb ausgeweitet und die Quartiersammelstellen entsprechend ausgebaut. Seither konn-ten bedeutend mehr Abfallstoffe der Wiederverwertung zuge-führt werden.

Mit der Einführung der Kehrichtsackgebühr wurden entsprechende ökonomische Anreize gesetzt. Mit dieser Massnahme konnte die Menge Abfall, die der Kehrichtverbrennung zuge-führt werden muss, beträchtlich gesenkt werden (vgl. Beilage "Entsorgung durch Stadtbauamt").

Im Bericht und Antrag des Stadtrates vom 4. Juni 1991 an den Grossen Gemeinderat, Vorlage Nr. 1124, betreffend Kehricht-verbrennungsanlage 1971: Abgeltung von Planungsforderungen, wurde ausführlich die Leidensgeschichte der

Projektierung einer eigenen Verbrennungsanlage dargelegt. Obwohl die Stadt Zug mit überwältigendem Mehr den Ausführungskredit beschloss, konnte die Anlage nicht realisiert werden. Man glaubte, das Problem mit der Ueberführung des Kehrichts aller zugerischen Gemeinden nach der KVA Winterthur gelöst zu haben. Die Fakten sind bekannt: Winterthur hat den Vertrag gekündigt. Kehricht kann nur noch beschränkt und während einer Uebergangszeit geliefert werden. Andere Verbrennungsanlagen sind nicht bereit, den Zuger Kehricht aufzunehmen. Gemäss technischer Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 sind Siedlungsabfälle, Klärschlamm, trennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle in geeigneten Anlagen zu verbrennen, soweit sie nicht verwertet werden können. Da in Zukunft keine Möglichkeit mehr besteht, den Zuger Abfall auswärts zu verbrennen, ist der Bau einer eigenen (oder wie vorgeschlagen einer regionalen) KVA dringlich, da sonst ein Entsorgungs-Notstand droht.

In dieser Situation hat in verdankenswerter Weise der Kanton die Initiative ergriffen, mit dem Ziel, möglichst rasch eine eigene Verbrennungsanlage zu erstellen. Aber nicht nur im Kanton Zug ist ein Entsorgungs-Notstand zu befürchten; auch der Kanton Uri, Teile des Kantons Schwyz und einige Gemeinden der Kantone Luzern und Aargau stehen vor den gleichen Problemen.

Unter der Leitung von Herrn Baudirektor Twerenbold wurde deshalb eine Arbeitsgruppe gebildet, die erstmals am 10. April 1989 zusammenkam und sich das Ziel setzte, möglichst rasch die Grundlagen zur Erstellung einer Verbrennungsanlage für das vorerwähnte Einzugsgebiet zu erarbeiten. In dieser Arbeitsgruppe sind vertreten:

- die Aemter für Umweltschutz der Kantone Uri, Schwyz, Luzern, Aargau, Zug;
- die Kehricht-Zweckverbände Uri und Innerschwyz;
- 2 Vertreter zugerischer Gemeinden und nach Festlegung des Standortes
- Vertreter der Gemeinden Küssnacht a.R., Risch, Meierskappel.

Ein Fachausschuss bereitet jeweils die Geschäfte für die Arbeitsgruppe vor. Die technische Bearbeitung liegt beim Ingenieurbüro Toscano-Bernardi-Frey, Zürich.

Der Anteil der zugerischen Gemeinden an die bisher aufgelaufenen Projektierungskosten wurde, wie wir Ihnen in der schriftlichen Beantwortung der Interpellation Holdener (GGR-Vorlage Nr. 1146 vom 10. Dezember 1991) dargelegt haben, durch eine Entnahme aus der Kehrichttarifausgleichs-Reserve finanziert. Einer weiteren Entnahme aus dieser Reserve konnte der Stadtrat nicht mehr zustimmen. Gemäss Schreiben vom 16. Juli 1991 der Baudirektion des Kantons Zug sind als Restbetrag für die Ausarbeitung des Bauprojektes von den zugerischen Gemeinden noch Fr. 270'000.-- zu leisten. Entsprechend den Einwohnerzahlen entfallen auf die Stadt Zug Fr. 68'796.--. Im Voranschlag 1992 sind Fr. 70'000.-- vorgesehen. Die weiteren Projektierungskosten sollten von der bis dahin zu

gründenden Aktiengesellschaft geleistet werden, an der sich die Stadt Zug mit voraussichtlich Fr. 1,14 Mio. Aktienkapital beteiligen muss.

Mit Bericht und Antrag vom 2. Dezember 1991 (vgl. Beilage "KR-Vorlage Nr. 7582") hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage betreffend Abfallentsorgung und Beteiligung der Einwohnergemeinden an der KVA Fänn AG unterbreitet.

**Antrag:**

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und an die Restkosten für die Ausarbeitung des Bauprojektes für eine Regionale Kehrichtverbrennungsanlage im Fänn einen Kredit von Fr. 70'000.-- zu Lasten der Laufenden Rechnung zu bewilligen.

Zug, 3. März 1992

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
Othmar Kamer        Albert Müller

**Beilage:**

- Beschlussesentwurf
- KR-Vorlage Nr. 7582
- Entsorgung durch Stadtbauamt

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND REGIONALE KEHRICHTVERBRENNUNGSANLAGE FAENN:  
RESTANTEIL DER STADT ZUG AN DIE FINANZIERUNGSKOSTEN

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1165 vom 3. März  
1992

b e s c h l i e s s t :

1. An die Ausarbeitung des Bauprojektes für eine Regionale  
Kehrichtverbrennungsanlage Fänn wird ein Kredit von Fr. 70'000.-- zu Lasten der  
Laufenden Rechnung bewilligt.
2. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen  
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,  
DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Der Präsident: Der Stadtschreiber: